

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

9. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

9. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr.

(RGBl. Seite 40, Gef.- u. VDBl. Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.¹⁾

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu ver-

¹⁾ Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 196, Gef.- u. VDBl. Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Zentralblatt 1884 Seite 250, Gef.- u. VDBl. 1884 Seite 424; Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers: im Zentralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Zentralblatt 1884 Seite 250. Bad. Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gef.- u. VDBl. 1883 Seite 14.

öffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem in § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

10. Forstgesetz.¹⁾

Von Abwendung der Feuergefähr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldauffeher von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrat bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

¹⁾ Übertretungen der §§ 60–70 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1924 an Geld bis zu 60 Goldmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.